

der Zahlen derselben, zu einem umfangreichen alphabetischen Rechtswörterbuche. Dieses Inhaltsverzeichniss ist theilweise falsch eingebunden, indem auf den ersten Sextern bis Art. 793 einschliesslich ohne Weiteres die Art. 1478—2200 folgen, woran sich dann der eigentliche zweite Sextern von Art. 794—1477 schliesst.

- Von anfahren und von anfangen mit irer vnterscheyd. [Art. 70—78.]
 Von kempfflichem ansprechen. [Art. 79—88, beziehungsweise mit einem Sprunge über den Art. 89 ‚wen man vor gericht zu kampf vecht‘ bis zu dem im Texte fehlenden Art. 101: Item wie man die kempffen halten sol als von sacramentz wegen.]
 Von antworten. [Art. 102—115.]
 Von absunderung. [Art. 116—121.]
 Von artzney vnd arglist. [Art. 122—124.]
 Von dem babst mit seiner vnterscheid. [Art. 125—131.]
 Von dem bann. [Art. 132—153.]
 Von begrebnüss. [Art. 154—164.]
 Von brennen. [Art. 165—170.]
 Von brieffen insiegel vnd hantfesten. [Art. 171—185.]
 Von bawen. [Art. 186—193.]
 Von borgen. [Art. 194—202.]
 Von burgen vnd burzog vnd gyszal. [Art. 203—230.]
 Von braut vnd brautschafft:
 Item breuth gescheen vierley. das such bey der zal cccxxxj.
 Item was breuthschafft sey. das such bey der zal cccxxxij.
 Item von der gab des brautgams vnd der breut. cccxxxij.
 Von allerley busz vnd wergelt. [Art. 234—277.]
 Von clag in mancherley weisz. [Art. 278—338.]
 Von dieben vnd raubern vnd von gestolem gut vnd von diebstal. [Art. 339—378.]
 Von dinst vnd dingen. [Art. 379—384.]
 Von dorffen vnd dorffern. [Art. 385—387.]
 Von der ee zusagen. [Art. 388—456.]
 Von dem scheiden der ee. [Art. 457—472.]
 Von eelichen frawen oder weyberen. [Art. 473—527.]
 Von elichen vnd vnelichen kindern. [Art. 528—561.]
 Von eygenleuten vnd gut, vnd von eygenschafft. [Art. 562—616.]
 Von erbe vnd von ertheil. [Art. 617—696.]
 Von ayd sweren. [Art. 697—734.]
 Von dem frid vnd friedprecher. [Art. 735—754.]
 Von freyenleuten, von der freyheit. [Art. 755—788.]
 Von freuel. [Art. 789—793.]
 Von gefencknüss. [Art. 794—802.]
 Von fursten vnd herrn [vnd fronboten]. [Art. 803—821.]
 Von den fronboten. [Art. 822—829.]